Mikrofinanzierung

Ausdruck globaler Solidarität

Elite ist gemeinwohlorientiert. Zur Elite zählt, wer sich zielorientiert ideell oder professionell und mit ethischem Anspruch um die Wirklichkeit in all ihren Ausprägungen kümmert. Mancher Finanzjongleur, der vor allem mit synthetischen Werten handelt, mag sich nach diesen Kriterien elitär fühlen, doch zählt er nicht wirklich zu einer gemeinwohlorientierten Elite.

Das Vorgehen manches Angehörigen der so genannten Finanzelite ist vor allem der Entfremdung von der Realwirtschaft geschuldet. Auch wird der Anspruch negiert, dass Geld dem Menschen vor allem dienen soll. Vielfach beherrscht es ihn aber über einen gesunden und durchaus auch notwendigen Egoismus hinaus. Im Ergebnis führt diese Haltung zu Krisen und gesellschaftlichen Verwerfungen.

Es geht auch anders und Beispiele gibt es vielfach in der Menschheits-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Die Mikrofinanzierung etwa arbeitet rentabel und erfolgreich in der Realwirtschaft, sie baut auf den Menschen und ihrer Entwicklungsfähigkeit auf. Es handelt sich also um Basisorientierung im besten Sinne. So entstehen Strukturen, die der Entwurzelung, Verelendung und Hoffnungslosigkeit entgegenwirken. Gesellschaftlicher Zusammenhalt und damit Entwicklung werden gefördert. Vertrauen in den Menschen zu setzen, ihn in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen und dazu beizutragen, seine Potenziale zu entwickeln, ist eine gesellschaftliche Herausforderung. Die unterschiedlichen Talente und Wirklichkeiten werden so zum Wohle des Ganzen zusammengebracht.

Auch vor diesem Hintergrund wird Mikrofinanzierung als ethisch wertvolles Instrument anerkannt – selbstredend nur bei entsprechender Professionalität in der Nutzung finanzwirtschaftlicher Instrumente. Dabei mag es erstaunen, dass die Arbeit in der Finanzwirtschaft derartige Effekte zeitigen kann. Vielleicht haben wir alle aber auch nur eine Zeit lang vergessen, nachzudenken. Letztlich gibt nur die Vereinbarkeit von Investoreninteresse mit gesamtgesellschaftlichen Werten dieser Arbeit Sinn und einen relevanten Mehrwert. Es ist gut, sich dieser Zusammenhänge zu vergewissern – auch jenseits der Arbeit im Sektor der Mikrofinanzierung.

Ass. jur. Michael P. Sommer,
Direktor Ausland/Nachhaltigkeitsmanagement,
BANK IM BISTUM ESSEN eG,
michael.sommer@bibessen.de

gegeben. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine gesamte Branche unter wettbewerblichen Bedingungen wirtschaftlich nicht überlebensfähig ist. Dies dürfte jedoch stets die Ausnahme sein. Eine Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels liegt vor, wenn der Finanzierungsvorteil des Unternehmens möglicherweise Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel hat. Insofern besteht Konsens, dass die Zwischenstaatlichkeit einer Maßnahme lediglich ausnahmsweise zu verneinen ist.

VORSORGE DURCH TRENNUNGSRECHNUNG

Sofern reine Förderstiftungen die Einwerbung von Spenden und die Verwaltung ihres eigenen Vermögens (ideeller Bereich) betreiben, sind sie nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilferechts anzusehen. Zuschüsse der öffentlichen Hand, die Stiftungen für diesen Bereich gewährt werden, bringen kein Risiko mit sich.

Sofern jedoch Zuschüsse an Stiftungen in ihrer Eigenschaft als Unternehmen dem Beihilfeverbot unterliegen, ist genau zu untersuchen, ob durch eine Betrauung auf Grundlage des so genannten Monti-Pakets eine Legalisierung erfolgen kann. Hierbei kommt der so genannten Trennungsrechnung besondere Bedeutung zu. In dieser müssen die Zuschussempfänger rechnerisch nachweisen, dass die ihr gewährten Zuschüsse nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten (u.a. in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) verwendet werden.

KURZ & KNAPP

Zahlreiche Stiftungen in Deutschland sind von Zuschüssen der öffentlichen Hand abhängig. Da der EuGH jede wirtschaftlich tätige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen sieht, sind auch gemeinnützige Stiftungen mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben potenzielle Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts und dürfen somit nicht durch staatliche Mittel begünstigt werden. Für reine Förderstiftungen gilt diese Regel nicht. ■

ZUM THEMA

Grabitz, Eberhardt / **Hilf**, Meinhard / **Wallenberg**, Gabriela von: Kommentar zum EG-Vertrag, in: Grabitz, Eberhardt / Hilf, Meinhard (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union. Loseblattausgabe, 40. Aufl. 2010

König, Christian / **Kühling**, Jürgen / **Ritter**, Nicolai: EG-Beihilfenrecht, 2. Aufl. 2005

in Stiftung&Sponsoring

Fischer, Peter: Unverfälschter Wettbewerb oder Europäisches Sozialmodell? „Sozialleistungen von allgemeinem Interesse" und EU-Beihilferecht, S&S 5/2009, S. 44-45

Rechtsanwalt Michael Redbrake LL.M. ist Fachanwalt für Steuerrecht bei PricewaterhouseCoopers und betreut vor allem Nonprofit-Organisationen sowie Unternehmen aus dem Bereich Health Care, michael.redbrake@de.pwc.com, www.pwc.de